

Bemerkungen zu den Kategorien E - G

Bereits der CATALOGUE OF CAMPS AND PRISONS des ITS erwähnt eine grössere Zahl von ZAL, da sich dessen Herausgeber bereits der grossen Zahl der darin eingesetzten Zwangsarbeiter bewusst war. Es standen jedoch keinerlei allgemeine Originalakten zur Verfügung, denen man Unterstellung, besondere Funktion und das Regime der ZAL für Juden hätte entnehmen können.

In der Zwischenzeit konnten jedoch durch den ITS einige Schreiben und Erlasse der Kriegszeit festgestellt werden, die den Charakter dieser ZAL für Juden näher umschreiben. Sie sind inhaltlich alle in den Erläuterungen zu den Kapiteln E - G angeführt.

Originalunterlagen der ZAL, die jüdischen Häftlinge selbst betreffend - mit Ausnahme einiger ZAL im Distrikt Galizien - sind kaum erhalten geblieben.

Selbst in den KL-Unterlagen ehemaliger ZAL-Häftlinge, soweit sie in den Jahren 1943 und 1944 in KL überführt worden sind, ist die vorherige Haft oftmals nur aus dem Herkunftsort des Transportes oder aus Angaben in Registrierungsunterlagen ersichtlich. Eine einheitliche Registrierung, selbst innerhalb eines Transportes, ist nicht erfolgt.

Das Fehlen ausführlicher Akten mag einmal der Grund sein, weshalb diese ZAL für Juden meist übersehen wurden. Viele mögen auch mit den KL verwechselt worden sein, in die sie später umgewandelt wurden. Auch was die Verfolgung der Juden anbelangt, überschattet das Los, das ihnen in den KL und durch die Einsatzkdos in den gleichen Gebieten bereitet wurde, das Schicksal der Insassen dieser Lager.

Im BEG (Bundesentschädigungsgesetz) selbst finden diese ZAL für Juden keine besondere Erwähnung. Dort erlittene Haft wurde jedoch entschädigt. Die ZAL für Juden wurden also wieder übersehen.

Erst eine Bestimmung des Schlussgesetzes zum BEG vom 14.9.1965 (Par. 42 Absatz 2) zwingt zu einer näheren Stellungnahme zu dieser besonderen Kategorie von Haftstätten, deren allgemeine Unterstellung unter das SS-WVHA - Amtsgruppe D - durch den RF-SS während Jahren betrieben wurde, ohne dass er den Widerstand der ihnen überstellten SSPF und wer immer hinter ihnen gestanden hat, auf der ganzen Linie überwinden konnte, wie in den einzelnen Kapiteln deutlich gezeigt wird.

Mangels der nötigen Dokumente können die Gründe für diesen Widerstand nicht festgestellt werden, dürften jedoch rein wirtschaftlicher und finanzieller Art gewesen sein. Einen Versuch, diese Juden vor der "Endlösung" zu schützen, kann man jedoch nicht dahinter suchen, denn arbeitsunfähige Juden wurden - wie gezeigt - ab 1942 laufend nach den Vernichtungslagern überstellt, und die systematische Judenvernichtung ist im Generalgouvernement vor dem Zeitpunkt abgebrochen worden, zu dem der Widerstand gegen die Unterstellung dieser ZAL unter das SS-WVHA - Amtsgruppe D - wenigstens zum grössten Teil durch den RF-SS überwunden war.

Es sei hier vorerst auf eine Tatsache hingewiesen, durch die sich die Häftlinge dieser Lagerkategorien von der Masse der KL-Häftlinge unterscheiden:

Spätestens seit der Wannsee-Konferenz vom 20.1.1942, die die organisatorische und technische Durchführung der Massnahmen gegen die Juden sicherte, handelte es sich bei den hier in Betracht fallenden Häftlingen faktisch ausschliesslich um zum Tode Verurteilte, deren Vernichtung bis zum Erreichen der Arbeitsunfähigkeit aufgeschoben war. Es liegt kein Hinweis vor, dass diese Bedingung durch die Generalmobilisierung aller Arbeitskräfte vom Jahre 1943 abgeändert worden wäre. Sie brachte nur mit sich, dass eine grössere Zahl von Juden in diese Lager eingewiesen wurde, anstatt sofort vernichtet zu werden.

Für das Gros der übrigen KL-Häftlinge war die Vernichtung nicht von vornherein vorgesehen, wenn auch eine grosse Zahl die Lager nicht lebend verliess.

Das Schicksal der laufend aus den ZAL "ausgesiedelten" Arbeitsunfähigen muss den zurückbleibenden Arbeitsfähigen nicht lange verborgen geblieben sein, sofern die Lagerleitungen das Los der "Ausgesiedelten" überhaupt zu verschleiern suchten. Dieser ständige Druck, "ausgesiedelt" zu werden, hat wohl stärkere Wirkung auf die ZAL-Häftlinge gehabt als die in den KL vor den versammelten Häftlingen durchgeführten Hinrichtungen und andere Terrormassnahmen.

Arbeitsunfähige und Kranke wurden nicht nur in Vernichtungslager evakuiert - dies war wohl eher die Ausnahme - sondern häufig im Lager selbst oder in unmittelbarer Nähe des Lagers erschossen. Solche Selektionen fanden in nahezu allen ZAL für Juden des Generalgouvernements statt.

Der seelische Druck, unter dem die Insassen der ZAL für Juden standen, wurde auch dadurch verstärkt, dass nicht nur ständig Selektionen drohten, sondern in vielen Fällen, insbesondere in den galizischen Arbeitslagern, ab Frühjahr 1943

die gänzliche Liquidierung der Lager, verbunden mit der Erschiessung aller oder des grössten Teils der Häftlinge, zu erwarten war und später (Sommer/Herbst 1943) auch durchgeführt wurde.

Der seelische Druck wurde weiter dadurch verstärkt, dass die Häftlinge in einem weit höheren Mass als die KL-Häftlinge der Willkür der SS-Bewacher bzw. der SS-Lagerführung ausgeliefert waren. Die folgende Feststellung des Schwurgerichts Mosbach/Baden in einer Strafsache gegen den Kommandanten dreier kleiner Arbeitslager bei Krakau ist auch für die übrigen Arbeitslager für Juden im Generalgouvernement gültig:

"Irgendwelche Verwaltungsanordnungen für das Lager oder eine Lagerordnung gab es nicht. Der Wille und die Willkür des Angeklagten waren - abgesehen von den Befehlen seiner Vorgesetzten - das Einzige, das im Lager Geltung hatte. Die Lagerinsassen waren in jeder Beziehung schutz-, wehr- und rechtlos."

Es muss noch auf die Zusammensetzung der jüdischen Häftlinge der ZAL für Juden hingewiesen werden, die sich diametral von der der KL-Häftlinge unterscheidet. Hier war alleiniger Haftgrund die Rasse. Als solche erkannte jüdische Widerstandskämpfer und Saboteure wurden nicht in den ZAL für Juden inhaftiert. Neben den Berufsverbrechern, die auch ihre Probleme stellten, setzten sich doch die KL-Häftlinge vorwiegend aus meist jüngeren, oft ausgebildeten potentiellen Gegnern des Regimes zusammen, die der KL-Kommandantur Sicherheitsproble-

me stellten, die in den hier genannten Lagerkategorien nicht bestanden. Die Zusammensetzung der jüdischen Häftlinge dieser Lager machte erhöhte Sicherheitsmassnahmen unnötig. Aussen- und Arbeitswachen genügten.

Was die Rationen, hygienischen Lebensbedingungen und Krankenfürsorge anbetrifft, so liegt kein Hinweis vor, dass sie in irgendeiner Weise besser waren als in den KL und deren Aussenkdos. Dagegen liegen Zeugenaussagen vor, denen zufolge die Zustände sich in ZAL für Juden nach der Übernahme durch ein KL wesentlich besserten.

Für die Umwandlung der ZAL für Juden in KL steht dem ITS entsprechendes Material nur bruchstückhaft zur Verfügung. Lediglich für einige ZAL für Juden im Generalgouvernement ist durch deren Unterstellung im Oktober 1943 unter das SS-WVHA Klarheit über den tatsächlichen Charakter der ZAL für Juden geschaffen worden.

Allein die Autoren der unter den Quellen für die ZAL für Juden - Seite IX - aufgeführten Studien haben sich bereits näher mit diesen Lagern befasst. Es darf hier darauf hingewiesen werden, dass diesen Verzeichnissen nicht zu entnehmen ist, ob es sich um männliche oder weibliche Häftlinge handelt.

Neben diesen Quellen standen dem ITS nur Zeugenaussagen der ehemaligen Häftlinge und die bereits genannten KL-Akten zur Verfügung. Deshalb kann das Verzeichnis dieser ZAL für Juden nicht in dem Masse Anspruch auf Vollständigkeit erheben wie z. B. das der KL und deren Kdos.